

09/17

## Weil es auch ihr gutes Recht ist! **Auszubildende dürfen Streiken!**

### **Streikrecht ist Grundrecht** ...und gilt auch für Auszubildende!

Werden in einer Tarifaueinandersetzung ausbildungsrelevante Themen wie Praxisanleitung verhandelt, dürfen Auszubildende „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ Maßnahmen ergreifen – sprich: Streiken!

So sieht es der Artikel 9 Abs. 3 im Grundgesetz vor. Dies bestätigte auch das Bundesarbeitsgericht (BAG 1 AZR 342/83 u. 1AZR 765/93).

#### ■ **Arbeitskampf oder Berufsschule?**

Auch an Berufsschultagen darf gestreikt werden. Das Streikrecht wurde vom Gesetzgeber höher eingestuft, als die Berufsschulpflicht. **Fehlzeiten dürfen Auszubildenden nicht angerechnet werden.** Um Ärger zu vermeiden, am besten im Vorfeld in der Berufsschule Bescheid geben.

#### ■ **Müssen Auszubildende die Arbeit übernehmen, wenn die Beschäftigten streiken?**

Nein! Sind Auszubildende nicht am Arbeitskampf beteiligt weil keine ausbildungsrelevanten Themen verhandelt werden, bedeutet dies nicht, dass sie die Arbeit der streikenden Kolleginnen und Kollegen verrichten müssen! **Ein Einsatz als Streikbrecher ist nicht erlaubt.** Darüber hinaus fehlt den Auszubildenden die

erforderliche Anleitung, wenn sich Ausbilderinnen und Ausbilder am Streik beteiligen!

#### ■ **Können Auszubildende wegen der Teilnahme am Streik abgemahnt werden?**

Natürlich nicht. Wegen der Teilnahme an einem Streik, zu dem die Gewerkschaft aufgerufen hat, dürfen weder Auszubildenden, noch Beschäftigten Nachteile entstehen. **Jedes Arbeitsgericht wird eine Abmahnung umgehend aus der Personalakte entfernen lassen!**

#### ■ **Ist bei Auszubildenden in Pflegeberufen die Zulassung zum Staatsexamen gefährdet?**

Die Teilnahme an einem Streik ist die Wahrnehmung eines höherrangigen Grundrechtes und darf **zu keinem Nachteil**, wie z.B. die Zulassung zum Staatsexamen führen. Dies wurde durch Rechtsprechung zumindest für die Teilnahme an Warnstreiks bestätigt. ver.di vertritt diese Rechtsauffassung auch für unbefristete Streiks. Eine höchstgerichtliche **Entscheidung steht hier jedoch noch aus!**

**Haltet Euch im Zweifel an die Weisungen der Streikleitung von ver.di!**